

Benutzungs- und Gebührenordnung des Landkreises Vorpommern-Rügen für die Benutzung von Sportstätten

Auf der Grundlage der §§ 5, 92 Abs. 1 und 104 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V. S. 410, 427), und der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) beschließt der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen folgende Gebührensatzung:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für die Sportstätten der Schulen in Trägerschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen.
- 2) Sportstätten sind alle sportlichen Übungsstätten des Landkreises Vorpommern-Rügen, einschließlich des Bewegungsbeckens in Franzburg.

§ 2 Antragstellung

- 1) Der Nutzungsantrag für die stundenweise Nutzung der Sportstätten ist grundsätzlich 4 Wochen vor Beginn der geplanten Nutzung schriftlich oder per E-Mail an die zuständige Schule zu richten.
- 2) Anträge auf Nutzung für die Dauer eines Schuljahres sind 6 Wochen vor Beginn der Sommerferien des ablaufenden Schuljahres schriftlich an die Schule zu richten.
- 3) Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a. Name, Vorname, Adresse, ggf. Vereinsregisternummer des/der Antragstellers
 - b. Name, Vorname, Telefonnummer Verantwortlichen
 - c. Nutzungszeitraum
 - d. Veranstaltungsbezeichnung, einschließlich einer kurzen inhaltlichen Beschreibung
 - e. erwartete Teilnehmeranzahl.
- 4) Bei Sportstättennutzung ist die Sportart mit konkreter Angabe zum Altersbereich der Teilnehmer, deren Trainer sowie die Art der Sportveranstaltung (Wettspiel, Wettkampfklasse/Freizeitsport) anzugeben.

§ 3 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Nutzungszusage für die Sportstätten ist die jeweilige Schule in Trägerschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen.

§ 4 Nutzungszusage

- 1) Die Sportstätten stehen vorrangig den Schulen für die Ausbildung sowie den Vereinen, Trägern, Verbänden und Institutionen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung.
- 2) Im Rahmen freier Kapazitäten kann das Angebot an Sportstätten auch von weiteren Interessenten genutzt werden.
- 3) Die Entscheidung über den Nutzungsantrag erfolgt durch Bescheid, durch den auch die Gebührenfestsetzung bekannt gegeben wird.

- 4) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung einer bestimmten Sportstätte, eines bestimmten Sportraumes durch Dritte besteht weder dem Grunde nach noch zu einer bestimmten Zeit.
- 5) Die Nutzung der Sportstätten an den Schulen ist an schulfreien Tagen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen können durch die zuständige Schule genehmigt werden.
- 6) Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, Veranstaltungen radikaler oder extremistischer Gruppierungen politischer oder sonstiger Art, Veranstaltungen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder Gewalt verherrlichen, sind für eine Nutzung ausgeschlossen.
Der Ausschluss kann auch nach einer bereits erfolgten Vergabe erfolgen, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass die geplante Nutzung dieser Satzung oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung widerspricht. Schadensersatzansprüche entstehen durch den Widerruf der Nutzungszusage nicht.

§ 5 Gebühr

- 1) Gebührenschuldner ist der Antragsteller.
- 2) Die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Nutzungszusage.
- 3) Die Gebühr ist 7 Tage vor der geplanten Nutzung fällig.
- 4) Die Überschreitung der Fälligkeit kann zu einer Versagung weiterer Überlassungen der Sportstätte führen.
- 5) Die Gebühren fallen pro angefangene Stunde an und sind dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis zu entnehmen. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Gebührenordnung.
- 6) Von der Gebührenpflicht befreit sind:
 - a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Bei einer gemischten Gruppe tritt die Befreiung ein, wenn dieser mindestens 50 % Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr angehören.
 - b) Übungsgruppen des Behindertensports.

§ 6 Haftungsausschuss und Schadenersatz

- 1) Der Landkreis Vorpommern-Rügen übernimmt keine Gewähr für die Benutzbarkeit der Sportstätten sowie die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen, Anlagen und des Sportinventars. Etwa auftretende geringfügige Mängel berechtigen nicht zur Minderung der Nutzungsgebühr. Nur offenbare und schwerwiegende Mängel berechtigen zur teilweisen oder gesamten Rückforderung der bereits geleisteten Nutzungsgebühr.
- 2) Der/die Antragstellerin ist zum Ersatz während der Nutzung entstandener Schäden verpflichtet. Regelungen im Innenverhältnis des Antragstellers zu dem Schadensverursacher bleiben von dieser Satzung ebenso unberührt wie die deliktischen Ansprüche gegen den Schadensverursacher. Schäden sind durch den/die Antragsteller/-in unverzüglich unter Darstellung des Schadensherganges und Angabe des Verursachers dem Landkreis Vorpommern-Rügen (FD Gebäudemanagement) anzuzeigen.
- 3) Der Landkreis Vorpommern-Rügen haftet nicht für Schäden, die Dritten durch die Nutzung der Sportstätten und Räume entstehen, sofern dem Landkreis Vorpommern-Rügen kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 4) Der Landkreis Vorpommern-Rügen übernimmt keine Haftung für Wertgegenstände, Garderobe und sonstige mitgebrachte Gegenstände sowie abgestellte Fahrzeuge.
- 5) Der/Die Nutzer/in verpflichtet sich, für die Veranstaltung eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung von Personen- und Sachschäden vorzulegen.

- 6) Der/Die Nutzer/in haftet für alle Folgen, die sich aus einer Überschreitung der Höchstbesucherzahl ergeben.

§ 7 Benutzungsuntersagung/Rücktritt/Kündigung

Die Erteilung der Nutzungszusage kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung insbesondere in folgenden Fällen versagt, widerrufen oder zurückgenommen werden:

- a) wenn außergewöhnliche Umstände im öffentlichen Interesse dies erfordern;
- b) wenn dem Landkreis Vorpommern-Rügen oder der Schule bekannt wird, dass der/die Nutzer/in gegen Verpflichtungen aus dieser Gebühren- und Benutzungsordnung verstoßen;
- c) wenn der Landkreis Vorpommern-Rügen oder die Schule wegen unvorhergesehenen Umständen (Katastrophe) oder aus sonstigen wichtigen Gründen für eine kreiseigene oder im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend selbst benötigt;
- d) wenn die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen;
- e) durch die beabsichtigte Veranstaltung Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Landkreises Vorpommern-Rügen oder der Schule zu befürchten ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinie zur Vergabe des Landkreises Rügen befindlichen Schulsporthallen“, die Benutzungssatzung des Landkreises Nordvorpommern im eigenen Wirkungskreis“ außer Kraft. Des Weiteren findet die „Entgeltordnung für die Benutzung von Sportstätten der Hansestadt Stralsund“ für die in der Trägerschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen befindlichen Sporthallen keine Anwendung mehr.